

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 25 (1911)

Heft: 4

Artikel: The nobilities of Europe

Autor: C.r.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Suivant un vitrail du père de Claude de Challant, daté de 1543, et qui se trouve au Musée de Fribourg, cette branche de la famille portait une brisure soit: d'argent au chef de gueules à la bande de sable enfilant un anneau d'or au chaton d'argent, brochant sur le tout.

Gaspard de Genève était marquis de Lullin et Pancalier, baron de la grande et petite Bâtie, seigneur de Coursinge, Cervent, Pressy, *Vulliens*, Boringe et Draillens, coseigneur de Charmoisy, seigneur de Rans et Rauchault en Bourgogne et baron de Gasbeck, Hefen, Lenden et Gueldrop en Flandre.

Il fut créé chevalier de l'Annonciade par le duc Charles-Emmanuel Ier lors de la 4^e création de son règne, en 1598, à Turin.

Louis de Blonay. Quoique la branche aînée de la maison de Blonay ait donné plusieurs hauts dignitaires aux anciens états de Savoie aucun d'eux ne fut chevalier de l'Ordre. Nous signalerons un membre de la branche de Savoie qui fut créé chevalier au XVIII^e siècle: Louis, baron de Blonay, fils de Claude et de Claudine d'Oncieu, né en 1676. Il fut gentilhomme du roi, maréchal de camp (1733), vice-roi de Sardaigne (1742) et gouverneur des vallées de Pignerol, et chevalier de l'Annonciade en 1750. Il mourut en 1755¹.

The nobilities of Europe.²

Seit 1909 erscheint in London ein Adelsalmanach in englischer Sprache, der alle noch blühenden Adelsgeschlechter Europas umfassen soll. Dass dieses Unternehmen ein äusserst schwieriges ist und zu zahlreichen Irrtümern Anlass bietet, das wird keiner verkennen, der sich auch nur an dem Adel eines einzigen Landes, oder auch nur einer einzigen Provinz versucht hat. Auf keinem Gebiet dürfte Unfehlbarkeit so unerreichbar sein, wie auf dem der Genealogie. Der Verfasser gibt daher die Möglichkeit von Irrtümern in seiner Vorrede von vornherein zu und verbindet damit die Bitte um Berichtigungen.

Die Bezeichnung des Buches erscheint einstweilen noch als zu weit greifend, denn der 1910 herausgegebene zweite Jahrgang gibt nur titeltragende Familien, nicht den einfachen titellosen Adel. Die Bedingungen, unter denen der Adel in den einzelnen Ländern entstanden ist und besteht, sind so verschiedenartig, dass es kaum möglich ist, ihn nach einem einheitlichen Schema richtig zu behandeln. Für England z. B. trifft der Buchtitel zu, denn dort gehören zum Adel im eigentlichen Sinne des Wortes nur die vom Baronet an aufsteigenden Klassen. Nur der Chef der Familie ist Inhaber des Titels. Die Söhne tragen einen abgeschwächten Titel, die Enkel oder Urenkel, von den jüngeren Söhnen

¹ *Foras*, op. cit.

² *Marquis de Buvigny*, The Nobilities of Europe. London, Melville and Company, 12 Buckingham Street, Strand, W. C. 1910. 456 Seiten. Preis 32 Fr.

abstammend, sind titellos. Für Ausländer sind diese Verhältnisse um so schwieriger zu verstehen, als es dort fünf unterschiedliche „Adel“ gibt mit verschiedenartigen Vererbungsbedingungen und Privilegien, nämlich der: von England, Schottland, Grossbritannien, Irland und den Vereinigten Königreichen. In der einen dieser Klassen sterben die Titel mit dem Mannesstamme aus, in der andern vererben sie sich auf die Töchter und auf deren Nachkommen, solange noch ein legitimer Zusammenhang mit dem ursprünglichen Titelinhaber nachweisbar ist, und sollte diese Erbfolge auch durch mehr als 20 fremde Geschlechter durchgehen. Ausländische Adelstitel für britische Untertanen sind gesellschaftlich geduldet, aber amtlich verboten, es sei denn, dass die Regierung sie anerkannt hat, was aber selten geschieht. Unter den Anerkannten sind die Graubündner Grafen Salis-Soglio aus dem Hause Bondo. Die zur Führung eines Wappens berechtigten englischen Familien können sich „gentlemen“ nennen, haben aber keinen Rang. Sie bilden, gemeinsam mit dem betitelten Adel, die „nobility“ im weiteren Sinn des Wortes, obschon sie selbst nur „commons“, = Gemeine, sind. Auch dieses Verhältnis ist im Ausland schwer verständlich, namentlich in der Schweiz, wo Wappen bis in die kleine Bürgerschaft hinein und selbst in der Bauerschaft sehr verbreitet sind, und wo sich auch heute noch jeder Beliebige jedes beliebige neue oder durch Aussterben erledigte alte Wappen beilegen kann.

Die britische Liste zählt auf: 28 Herzoge, 35 Marquis, 206 Grafen, 72 Vicomtes, 342 Barone, 1054 Baronets. In diesen Zahlen sind die ungefähr 120 ausländischen Titel, von denen etwa ein Fünftel anerkannt sind, nicht inbegriffen. Der eingeborene Graf heisst „Earl“, der ausländische „Count“. Die fünf oberen Klassen sind die „Peers“. Nur die irischen Peers können durch britische Wähler auch im Haus der Gemeinen einen Sitz einnehmen, die andern Peers sitzen ausschliesslich im Hause der Lords, teils erblich, teils gewählt.

Ausser Grossbritannien, das natürlich bei weitem am eingehendsten behandelt ist und den grössten Raum des Almanachs einnimmt, kommen noch zur Behandlung: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Malta, Holland, Norwegen, päpstlicher Adel, Portugal, Russland, Spanien, Schweden. Die noch fehlenden Länder sollen in den folgenden Jahrgängen hinzugefügt werden. In Bezug auf ihren Wert sind die einzelnen Artikel ganz ungleichartig. Einzelne sind vortrefflich, von Autoritäten der betreffenden Länder abgefasst, z. B. dem norwegischen Staatsarchivar, dem finnischen Ritterschafts-Genealogist, dem Mitherausgeber des Niederländischen Adelsbuches u. s. w. Von manchen Ländern wird nur eine „Versuchsliste“ gegeben. Der Artikel Deutschland, dessen Verfasser ungenannt ist, erscheint äusserst ungenügend; er macht den Eindruck von einem Ausländer, ohne zureichende historische und lokale Vorkenntnisse, rein mechanisch aus deutschen Almanachen kompiliert zu sein.

In Belgien sind die Adelsverhältnisse klar und scharf geordnet. Mogelei, Schelmerei dürfte dort unmöglich sein. Jährlich veröffentlicht die Regierung eine amtliche Adelsliste, deren sechs obere Klassen hier abgedruckt sind; die beiden untern, die Ritter und die einfach Adeligen, sollen im nächsten Jahrgang hinzugefügt werden. In Dänemark gab es einen titellosen Feudaladel, der

1671 durch König Christian V. vernichtet und durch einen neugeschaffenen Titularadel ersetzt wurde. Doch wurden manche jener alten Familien in diesen neuen Adel aufgenommen. In den gräflichen Geschlechtern trägt nur der Chef und sein ältester Sohn, sowie die älteste Tochter, wenn sie das erstgeborene Kind ist, den Titel. Beim Aussterben des Mannesstammes kann derselbe ausnahmsweise und mit königlicher Bewilligung durch eine Tochter auf deren Kinder übergehen. Seit 1849 ist der Adel aller Privilegien beraubt, mit Ausnahme der Titel und der Aufnahme der Töchter in adelige Stifte. Er besteht aus 1 Herzog, 39 Grafen, 27 Baronen und 159 einfach Adeligen.

In Finland gibt es erst seit 1809 einen nationalen Adel: 7 Grafen, 49 Barone, 208 einfach Adelige.

Aus Frankreich bringt der Almanach vorläufig nur eine Versuchsliste: die Herzoge und die Marquis. Es wäre wünschenswert, wenn über die Bedeutung des letzteren Wortes als Adelstitel in dem der Liste vorhergesetzten historischen Teil einige Aufklärung gegeben würde. Ende des 17. Jahrhunderts kommt der „Marquis“ als Besitztitel vor, den auch Bürgerliche tragen konnten, ohne darum adelig zu werden, entsprechend dem früheren Brauch bürgerlicher Familien in der Schweiz, sich „Herr auf X“ zu schreiben, oder „Freiherr von X“, wenn man Besitzer einer Herrschaft, bzw. einer Freiherrschaft war. Beweis für diesen Gebrauch des Wortes „Marquis“ ist z. B. der französische Gesandte in der Schweiz zu Ende des 17. Jahrhunderts: Monsieur Amelot, marquis de Puysieux. In den amtlichen Korrespondenzen wird er selten anders als M. Amelot genannt. Als er im 18. Jahrhundert als Gesandter nach Spanien versetzt wurde, da ist in der Korrespondenz als Grund ausgesprochen: „es sei notwendig, nach Spanien einen Bürgerlichen, wie den Marquis de Puysieux, zu schicken, weil sich die Granden mit ihm nicht so intim machen würden, wie mit einem Adeligen.“ Unter welchen Bedingungen wurde dieser Titel in Frankreich, unabhängig von einem Grundbesitz, dem „Marquisat“, erblich und adelig?

Der deutsche und österreichische Adel ist samt und sonders wie ein von den Kaisern, oder vielmehr von den Reichsvikaren, und in letzter Zeit von den einzelnen deutschen Landesherren geschaffener Diplomadel dargestellt. Als „date of creation“ sind Zahlen genannt, die bei dem neuen Adel (also etwa vom 17. Jahrhundert an), meistens zutreffen mögen. Bei den alten Familien dagegen ist das hinzugefügte Datum irgend ein willkürlich aus deren Geschichte herausgerupftes: entweder das Jahr, wo sich ein in fremdes Land ausgewandertes Mitglied dort immatrikulieren liess, oder wo ein ausser Gebrauch geratener, aber alt berechtigter Titel wieder aufgenommen wurde, oder auch, wo eine Familie des Uradels eine Standeserhöhung erhielt. Uradel an sich hat keine „creation“, also auch kein „date of creation“. Da es in England verschwindend wenig Uradel gibt, so fehlt dafür einem englischen Verfasser der Maßstab. In Fällen, wo keinerlei Datum zur Verfügung stand, da hat er dem Namen ein Fragezeichen beigefügt, gleichsam als ob die Zugehörigkeit der betreffenden Familie in die Liste fragwürdig sei. Der titellose Adel scheint hier überhaupt endgültig ausgeschlossen, da der Herausgeber des Werkes den deutschen Artikel

unter die vollendeten rechnet. Eine solche Ausschliessung dürfte nirgends weniger gerechtfertigt sein als in Deutschland, indem es hier uralte, vornehme adelige Geschlechter ohne Titel gibt, die an Rang und historischer Bedeutung höher stehen als mancher moderne Freiherr, der nicht weiss, wer der Grossvater seines Urgrossvaters war, oder der vielmehr weiss, dass noch vor zwei Generationen seine Familie der unteren Volksklasse angehörte, aus der sie durch finanzielles Geschick und Glück rasch emporgestiegen ist. Diese modernen Freiherren sind vollzählig in dem Almanach vertreten, während der ganze titellose Uradel ausgeschlossen ist. In der deutschen Liste sind von Schweizern, bezw. schweizerischen Ursprungs oder früherer Zugehörigkeit: die Grafen Beroldingen, Bethusy-Huc (?), Buol-Schauenstein, Courten, Diesbach, Erlach, Mülinen, Pourtalès, Salis (Zizers), Salis-Soglio, Waldner von Freundstein; die Barone Andlaw, Bavier (?), Bondeli, Bonstetten, Chambrier, Goumoëns, Grenus, Hurter, Breiten-Landenberg, Perregaux, Pury, zu Rhein, Rinck von Baldenstein, Salis, Salis-Grüsch, Schönaus, Senarcens-Grancy, Sinner, Sulzer-Wart, Thumb von Neuburg, Ulm (?), Varnbüler, Wittenbach (?). Die Fragezeichen entstammen nicht dem Almanach, sondern bezeichnen nur meine Unkenntnis, ob es sich bei den betreffenden Namen wirklich um Zugehörigkeit zu einem schweizerischen Geschlecht handelt, oder ob nur zufällige Namensgleichheit mit einem solchen vorliegt. Das bei den Freiherrn von Bonstetten angegebene Datum 1499 ist das Jahr der Restituirung ihres durch ungleiche Heiraten eingebüsst Dynastenranges. Sie sind keine Diplom-Freiherrn, sondern alte Freie. Die Bonstetten und die Blonay sind in der Schweiz die einzigen Barone, deren Titel nicht auf Diplom beruht, und urkundlich nachweisbar sind bis ins 12. Jahrhundert. Irrig ist in dieser Liste die Aufnahme der Salis-Grüsch, sowie die der Salis als solche schlechtweg unter die Freiherren. Sie beruht auf der gleichfalls irrtümlichen Einrückung dieses Geschlechtes in das Gothaer Taschenbuch der freiherrlichen Häuser. Die Salis waren immer eine ungemein zahlreiche Familie. Einzelne Mitglieder hatten zu verschiedenen Zeiten Diplome erhalten, die sich aber nur auf die direkten Nachkommen ihrer Erwerber bezogen und nach deren Aussterben erloschen. Die meisten dieser freiherrlichen Linien sind ausgestorben. In weiblichen Nachkommen ist die der Salis-Marschins noch vorhanden. Als freiherrlich sind auch diejenigen zu betrachten, die, sei es per fas oder per nefas, in monarchischen Ländern als Freiherrn anerkannt und daselbst immatrikuliert worden sind. Aber, wie gesagt, die Familie als solche in corpore, und die Salis-Grüsch speziell, gehören nicht in diese Liste.

Übrigens sind in diesem Almanach längst nicht alle titeltragenden Schweizergeschlechter aufgezählt, da auch Frankreich, Savoyen, Neapel, Parma, Papst, Mailand u. s. w. hier Barone und Grafen geschaffen haben. Da ausserdem die Schweiz schon 1648 aufgehört hat, ein Teil des „heiligen Römischen Reiches“ zu sein, so dürfte ein besonderer Artikel über die Schweiz in einem folgenden Jahrgang angebracht sein.

Der eingehendste und interessanteste historische Artikel des Almanachs ist der über Ungarn. Er ist ebenso gründlich wie der deutsche oberflächlich.

In Ungarn dürfte wohl der älteste Adel Europas zu suchen sein, indem bereits bei der Gründung des Reiches durch die Magyaren gegen Ende des 9. Jahrhunderts alle, die an der Eroberung teilgenommen, durch Staatsvertrag für Freie und Adelige erklärt wurden, zur Mitregierung unter dem von ihnen aus ihrer Mitte erwählten Herzog berechtigt. Die eingeborenen besiegten Stämme, der Leibeigenschaft unterworfen, wurden jedoch von den Siegern nicht vollständig zermalmt (wie z. B. in den baltischen Provinzen, wo die siegreiche deutsche Ritterschaft durch eine tiefe soziale Kluft von den besieгten eingeborenen Volksstämmen geschieden blieb), sondern sie konnten schon frühzeitig sich wieder emporarbeiten und sich mit den Magyaren verschmelzen. In dem Grundgesetz von 1222, der Goldenen Bulle des Königs Andreas, wird erklärt, dass es in Ungarn nur „Una eadem nobilitas“ gebe, aus allen Stämmen hergekommen, aus denen das damalige Königreich bestand. Familiennamen entstanden erst im 13. und 14. Jahrhundert. Barone und Grafen waren ursprünglich hohe königliche Beamte; Magnaten und Banus durch Reichtum und Geburt hervorragende Geschlechter. Ministerialadel gab es nie in Ungarn. Jeder, auch der kleinste und ärmste Edelmann, stand unmittelbar unter dem König. Einer der Wege, um in den ungarischen Adel hinein zu gelangen, war und ist heute noch die Adoption als Sohn; früher auch als Bruder. Unter den fürstlichen und gräflichen Familien sind auffallend viele deutsch-österreichische Namen; unter den Baronen verhältnismässig wenige.

Von Italien, dessen Adel aus vielerlei Quellen zusammengeflossen ist, gibt der Almanach vorläufig nur eine Versuchsliste der zahlreichen Herzoge.

Der päpstliche Adel, ebenfalls nur Versuchsliste, nennt 37 Fürsten, 52 Herzoge, 94 Marquis, 287 Grafen, 1 Vicomte und 18 Barone, die meisten erst aus dem 19. Jahrhundert. Der Fürstentitel wird in der Regel mit dem Namen eines Gutes, dem „Fürstentum“ verbunden. Päpstlicher Adel ist nicht überall anerkannt, z. B. weder in Preussen noch in England. Von den vielen katholischen Briten, auch Damen, die Pius IX. und Leo XIII. „gegraft“ haben, darf keiner amtlich seinen Titel führen. Selbst gesellschaftlich wurden päpstliche Titel selten ernst genommen, sogar in gut katholischen Kreisen. Übrigens werden jetzt die päpstlichen Nobilitierungen seltener werden, nachdem Pius X. vor zwei Jahren einen Verein aufgehoben hat, der sich ursprünglich gebildet hatte „zur Verteidigung der Rechte des Stuhles Petri“, in der Praxis aber zu einem Maklergeschäft für Orden und Titel geworden war. Einige schweizerische Finanzmänner sind päpstliche Grafen.

Der Herausgeber des Almanachs erklärt, die Kompetenz der Päpste, Adels-titel zu verleihen, entstamme ihrer Souveränität, die trotz des Verlustes des Kirchenstaates heute noch anerkannt sei. Die veröffentlichten päpstlichen Diplome aus der Zeit des Kirchenstaates berufen sich jedoch nicht auf die Souveränität, sondern auf Christus und die Apostel, z. B. das Grafendiplom der Familie Crivelli in Luzern. Dieser Name kommt in der Liste nicht unter den Grafen, sondern unter den Fürsten vor.

Wie Sand am Meer sind die grossen Titel in Spanien: 97 Herzoge, 1 Fürst, 758 Marquis, 482 Grafen, 40 Vicomtes, 86 Barone und noch über 100 im Ausland betitelte Spanier werden nach der jährlich in Madrid herausgegebenen amtlichen Liste aufgezählt.

Der gut ausgearbeitete Artikel über Holland gibt auch den einfachen Adel, die Jonkheeren, deren Töchter Jonkvrouw heissen, zum Unterschied von der bürgerlichen Jufvrouw. Fünfzehn Familien der holländischen Matrikel sollen schweizerischen Ursprungs sein. Erkennbar sind: de Constant-Rebeque, Hogguer, Senarcens, Flugi, Lochmann, Muralt, Steiger, Stürler, Schmid, Dittlinger. Nach Mitteilung des Verfassers sollen auch Schweizer sein: Imhoff, Meyer, Mock, Vegelin, Rappard, Baud, Steilmann.

Eine Bestimmung, die in der Schweiz zur Zeit, als der Adel noch nicht gesetzlich hier aufgehoben war, mit Sympathie begrüsst worden wäre, ist folgende: jemand, dessen Familie wenigstens 200 Jahre lang der Magistratur einer der grösseren holländischen Städte angehört hat, kann Aufnahme in die Adelsmatrikel beanspruchen. Ausländer können in Holland nur dann immatrikuliert werden, wenn deren Heimat den Holländern die gleiche Ehre erweist. Etwa die Hälfte des dortigen Adels ist eingewandert, hauptsächlich aus Deutschland.

Malta besitzt einen von den Grossmeistern des Johanniterordens, meistens erst im 18. Jahrhundert geschaffenen Adel. Frankreich schaffte ihn ab mit dem Befehl, sämtliche Diplome am Fuss des Freiheitsbaumes zu verbrennen. England stellte ihn wieder her und errichtete auf der Insel eine Kommission von vier Mitgliedern, die darüber wachen, dass er sich nicht abermals, wie vor 1877, ungebührlich vermehre durch die Willkür der Notare und die Ehrfurcht der Bauern vor jedem grösseren Gutsbesitzer.

In Norwegen haben gesetzliche Abschaffung und natürliches Aussterben ein vollständiges Verschwinden eines nationalen Adels bewirkt, wohl das einzige Land von Europa, von dem das behauptet werden kann.

Von Portugal gibt der Almanach die amtlich veröffentlichte Liste und eine Statistik aller durch die Könige von 1279—1890 verliehenen Titel.

Aus Russland ist vorläufig nur das Verzeichnis der 2 Herzoge und 61 Fürsten gegeben. Die letzteren stammen teils von den ehemaligen souveränen Stämmen Rurik und Gundinim, teils sind sie durch Diplome ernannt. Wie andernwärts ein „Goldenes Buch“, so gibt es in Russland ein „Sammetbuch“, das Ende des 17. Jahrhunderts auf Grund älterer Verzeichnisse angelegt wurde.

Wenn das Werk vollständig sein wird, dann ist es ein wertvolles Nachschlagewerk, das jede grössere Bibliothek und namentlich jedes Staatsarchiv besitzen sollte.

C. v. H.